

I. Öffentlicher Teil:

1. Bauanträge
Zum Zeitpunkt der Ladung lag vor:
 - Bauvoranfrage Neubau Einfamilienhaus mit Garage, Kirmbach 7
 - Errichtung Urnenwand am Friedhof Adlkofen
2. Bekanntgabe von Beschlüssen des Hauptausschusses (Sitzung vom 18.01.2017)
3. Haushalt 2017
 - Genehmigung Finanzplanung
 - Erlass Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen
4. Vergabeentscheidungen Rathaussanierung
5. Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeug für Gemeindebauhof
6. Neufassung der Kindertagesstättensatzung
7. Neufassung der Gebührensatzung zur Kindertagesstättensatzung
8. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
9. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 16.01.2017
10. Bekanntgabe von Beschlüssen, deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist
11. Informationen
12. Wünsche und Anfragen

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Adlkofen vom 13.02.2017

Nr. 35

Die Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Von den 17 Gemeinderatsmitgliedern sind 17 anwesend; der Gemeinderat ist somit nach Art. 47 Abs. 2 u. 3 GO beschlussfähig.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Sodann tritt die Vorsitzende in die Tagesordnung ein.

1. Bauanträge

Zum Zeitpunkt der Ladung lag vor:

- Bauvoranfrage Neubau Einfamilienhaus mit Garage, Kirmbach 7
- Errichtung Urnenwand am Friedhof Adlkofen

Bpl. Nr. 007/2017	
Bauort:	Kirmbach 7
FI Nr. Gemarkung	286 Gem. Adlkofen
Bebauungsplan/Satzung	-
Vorhaben	Neubau eines EFH mit Garage
Abweichungen	-

BESCHLUSS Nr. 780:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

ABSTIMMUNG: 17:0

Urnenwand (bestehende), Friedhof Adlkofen, gemäß Bestattungsgesetz genehmigungspflichtig

BESCHLUSS Nr. 781:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

ABSTIMMUNG: 16:0

Bpl. Nr. 009/2017	
Bauort:	Lochham 1
FI Nr. Gemarkung	358 Jenkofen
Bebauungsplan/Satzung	-
Vorhaben	Neubau eines Austragshauses
Abweichungen	-

BESCHLUSS Nr. 782:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

ABSTIMMUNG: 17:0

2. Bekanntgabe von Beschlüssen des Hauptausschusses (Sitzung vom 18.01.2017)

Der Hauptausschuss schlägt die Verabschiedung des Haushaltsplans mit Finanzplanung entsprechend dem erarbeiteten Entwurf einschließlich Stellenplan vor.

3. Haushalt 2017

- Genehmigung Finanzplanung
- Erlass Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen

Der Haushalt wurde vom Hauptausschuss bereits durchgearbeitet.
Die wichtigsten Punkte des Haushaltsplans werden noch einmal kurz erläutert, wie auch einige allgemeinen Informationen des Vorberichts zum Haushalt 2017.

BESCHLUSS Nr. 783:

1. Stellenplan:

Der Gemeinderat beschließt den Stellenplan 2017 in der vorliegenden Fassung.

ABSTIMMUNG: 17:0

BESCHLUSS Nr. 784:

2. Finanzplan:

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan für die Jahre 2017-2020 in der vorliegenden Fassung.

ABSTIMMUNG: 17:0

BESCHLUSS Nr. 785:

3. Haushaltssatzung:

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Adlkofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.500.900 € und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.333.750 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Steuersätze (Hebesätze) gilt die Hebesatzsatzung der Gemeinde Adlkofen vom 14.10.2014.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.083.400 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

ABSTIMMUNG: 17:0

GR H. Werner verlässt den Sitzungssaal.

4. Vergabeentscheidungen Rathaussanierung

Gewerk Heizung – Sanitär – Lüftung:

Es lagen 6 Angebote vor. Der Kostensatz in der Kostenberechnung liegt bei 41.414,02 €.

BESCHLUSS Nr. 786:

Der Gemeinderat beschließt, das Gewerk „Heizung – Sanitär – Lüftung“ an die Firma Andreas Märkl GmbH zum Preis von 31.261,74 € brutto zu vergeben.

ABSTIMMUNG: 16:0

Gewerk Elektrotechnik mit Beleuchtung:

Es lagen 2 Angebote vor. Der Kostensatz in der Kostenberechnung lag bei 78.865,10 €.

BESCHLUSS Nr. 787:

Der Gemeinderat beschließt, das Gewerk „Elektrotechnik mit Beleuchtung“ an die Firma Gallecker Elektro GmbH & Co. KG zum Preis von 72.298,60 € brutto zu vergeben.

ABSTIMMUNG: 16:0

Maurerarbeiten für Heizkörperlaibungen, Innenausbau EG, Anbau Aufzug:

Es liegt ein Angebot vor. Es liegt im Rahmen der Kostenschätzung. Das Angebot über 17.053,21 € brutto stammt von der Firma Perzl in Vilsbiburg.

BESCHLUSS Nr. 788:

Der Gemeinderat beschließt, das Gewerk „Maurerarbeiten“ an die Firma Perzl, Vilsbiburg, zum Preis von 17.053,21 € brutto zu vergeben.

ABSTIMMUNG: 16:0

Es wurde im Archiv ein PVC-Boden eingebaut, dieser kann besichtigt werden, die Kosten dafür lagen bei ca. 4.000,-- €. Diese Mittel waren im Haushalt verfügbar.

5. Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeug für Gemeindebauhof

Der Unimog des Bauhofes war defekt. Per Eilentscheidung wurde der Einbau eines neuen Getriebes beauftragt. Die Dringlichkeit war wg. des erforderlichen Winterdienstes gegeben. Die Reparatur erschien auch sinnvoll, da kein defekter Unimog verkauft werden kann.

BESCHLUSS Nr. 789:

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung eines neuen Kommunalfahrzeugs für den Gemeindebauhof. Die erste Bürgermeisterin wird mit der Durchführung einer Ausschreibung und dem Verkauf des Altfahrzeugs (Unimog) beauftragt.

ABSTIMMUNG: 17:0

6. Neufassung der Kindertagesstättensatzung

Der Änderungsvorschlag ist mit der KiTa-Leitung abgestimmt und sollte ab dem nächsten KiTa-Jahr (01.09.2017) gelten.

Die Änderungen sind rot angedruckt; wegfallende Vorschriften sind durchgestrichen.

Vorschlag:

Betreuungszeiten Kindergartenbereich (§ 15)

Zur Optimierung der staatlichen Förderung und aus pädagogischen Gründen schlägt das Jugendamt eine Änderung der Mindestbuchungszeit auf täglich mindestens 4 Stunden vor. Personalmehrungen sind nicht erforderlich. Die derzeit mögliche Buchungszeit 3 – 4 Stunden wird derzeit von 9 Familien für 11 Kindern genutzt.

BESCHLUSS Nr. 790:

Die Gemeinde Adlkofen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am **13.02.2017** gültigen Fassung folgende

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Gemeindecindertagesstätte der
Gemeinde Adlkofen (Kindertagesstättensatzung)

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen für die Gemeindecindertagesstätte

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Der Gemeinde Adlkofen ist Träger einer Kindertagesstätte mit folgenden Einrichtungen:
 - a) Gemeindecinderkrippe
 - b) Gemeindecindergarten
 - c) Gemeindecinderehort.
- (2) Die Kindertagesstätte wird als öffentliche Einrichtung im Sinne der GO betrieben. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertagesstätte obliegen dem Gemeinde Adlkofen. Für den inneren Betrieb der Kindertagesstätte ist die Kindertagesstättenleitung zuständig und verantwortlich.

§ 2 Aufgaben, Elternzusammenarbeit, Kindertagesstättenjahr

- (1) Die Gemeindecinderkrippe ist eine Einrichtung für Kinder von Beginn des 1. Lebensjahres bis zum Erreichen des 3. Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BayKiBiG).
- (2) Der Gemeindecindergarten ist eine Einrichtung im vorschulischen Bereich. Er dient der Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG).
- (3) Der Gemeindecinderehort ist eine Einrichtung für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der Volksschulpflicht (Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BayKiBiG).
- (4) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Träger und Eltern wird für jede Einrichtung jährlich aus den Reihen der Personensorgeberechtigten ein Elternbeirat gewählt.
- (5) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit der Elterngespräche wahrzunehmen.
- (6) Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01. September und endet jeweils am darauf folgenden 31. August.
- (7) An 30 Tagen im Jahr bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Weitere Schließzeiten aus betrieblichen Notwendigkeiten behält sich die Gemeinde Adlkofen ausdrücklich vor. Daneben bleiben bis zu 5 Schließtage für Veranstaltungen (z.B. für Fortbildung) vorbehalten.

§ 3 Allgemeine Aufnahmebestimmungen

- (1) Die erstmalige Aufnahme in die Kindertagesstätte setzt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten nach der jeweils geltenden Gebührensatzung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen. Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit

anzugeben. Bei der Anmeldung ist eine kinderärztliche Untersuchung (altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung) nachzuweisen.

- (2) Die Aufnahme in der Kindertagesstätte erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im Gebiet der Gemeinde Adlkofen wohnen,
 - b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - e) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- (3) Die Aufnahme von nicht im Gebiet der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein im Gebiet der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Absatz 2.
- (5) Die Anmeldung erfolgt jeweils im Frühjahr für das kommende Kindertagesstättenjahr. Vom genauen Zeitpunkt der Anmeldestermine werden die Personensorgeberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachungen in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung ist möglich. Sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit die Plätze noch nicht vergeben sind.

§ 4 Abwesenheitszeiten/ Krankheit des Kindes

(1) Das Fernbleiben eines Kindes ist der Kindertagesstättenleitung im Laufe der 1. Stunde der Kernzeit des ersten Fehltagess bekannt zu geben; dabei soll auch der Grund für das Fernbleiben angegeben werden.

(2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte vom Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 5 Ausschluss

Die Gemeinde kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen:

- a) Kinder, die durch ihr Verhalten den Kindertagesstättenbetrieb ernsthaft stören,
- b) Kinder, für die die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht oder wiederholt nicht rechtzeitig entrichtet wird,
- c) Kinder, die innerhalb von drei Monaten insgesamt über 5 Tage unentschuldigt fehlen
- d) Kinder, bei denen wiederholt und trotz Mahnung festgelegte Bring-, Hol- oder Kernzeiten nicht eingehalten werden oder die gebuchten Betreuungszeiten überschritten werden.

§ 6 Kündigung durch Personensorgeberechtigte

Die Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Ordnungsvorschriften

- (1) Ein Anspruch auf Besuch einer bestimmten Gruppe der Kindertagesstätte besteht nicht. Die Kindertagesstättenleitung kann auch während des Kindertagesstättenjahres aus organisatorischen Gründen die Gruppeneinteilung verändern.
- (2) Auf dem gesamten Gelände der Kindertagesstätten herrscht Rauchverbot. Dies gilt auch bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten.

§ 8 Kindergartenferien

Die Ferien der Kindertagesstätte werden von der Kindergartenleitung jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 9 Benützungsgebühren

Für die Benutzung der Gemeindecindertagesstätten werden Benützungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

Abschnitt 2 – Gemeindekinderkrippe

§ 10 Besondere Aufnahmevorschriften

Die Aufnahme in die Krippe erfolgt regelmäßig auf Probe. Die Probezeit beträgt acht Wochen. Innerhalb der Probezeit ist beiderseits eine jederzeitige Kündigung möglich.

§ 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:
Montag bis Donnerstag je 7.00 bis 17.00 Uhr,
Freitag je 7.00 bis 16.00 Uhr.
- (2) Die Kinderkrippe übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchten Betreuungszeiten.
Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen:
 - 7.00 Uhr
 - 7.30 Uhr
 - 8.00 Uhr
 - 8.30 Uhr.Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeiten ist nicht möglich. Die Kernzeiten werden wie folgt festgelegt: 8.30 – 12.00 Uhr sowie 12.30 bis 14.00 Uhr.
- (3) Die Kinderkrippe übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchte Betreuungszeit. Die Buchungszeit muss mindestens 12 Wochenstunden betragen und kann auf 3 oder 5 zusammenhängende Tage aufgeteilt werden. Folgende Betreuungszeiten sind möglich:
 - täglich über 2 bis zu 3 Stunden
 - täglich über 3 bis zu 4 Stunden
 - täglich über 4 bis zu 5 Stunden

täglich über 5 bis zu 6 Stunden
täglich über 6 bis zu 7 Stunden
täglich über 7 bis zu 8 Stunden
täglich über 8 bis zu 9 Stunden.

- (4) Ab Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes läuft die Betreuung zum 31. August des jeweiligen Jahres aus.

§ 12 Änderungsbuchungen

Änderungsbuchungen sind im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und mit Zustimmung der Krippenleitung bis zum 23. Tag des laufenden Monats jeweils zum nächsten Monatsersten möglich.

§ 13 Mittagessen

Für Krippenkinder besteht gegen Gebühr die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen. Bei gebuchten Betreuungszeiten mit mehr als 5 Stunden täglich ist die Teilnahme verpflichtend.

§ 14 Ordnungsvorschriften

Die Krippenleitung ist – von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet - schriftlich darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Es dürfen nur volljährige Berechtigte benannt werden. Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Krippenpersonal erstreckt sich nur bis zu den festgelegten und bekannt gegebenen Schlusszeiten.

Abschnitt 3 – Gemeindekindergarten

§ 15 Besondere Aufnahmebestimmungen

- (1) In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben. Soweit Kinder das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Aufnahme bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen von der Kindergartenleitung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zugelassen werden.

§ 15 Besuchszeiten, Buchung

(1) Die Besuchszeiten werden wie folgt festgelegt:

Der Kindergarten ist montags bis donnerstags von 7.00 bis 17.00 und freitags von 7.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Innerhalb dieses Zeitrahmens können wahlweise folgende tägliche durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden:

~~— über 3 bis zu 4 Stunden~~

- über 4 bis zu 5 Stunden
- über 5 bis zu 6 Stunden
- über 6 bis zu 7 Stunden
- über 7 bis zu 8 Stunden
- über 8 bis zu 9 Stunden
- über 9 bis zu 10 Stunden.

Die Buchung dieser Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen:

- 7.00 Uhr
- 7.30 Uhr
- 8.00 Uhr

~~8.30 Uhr.~~

- (2) Änderungsbuchungen zu Buchungszeiten und Mittagessen sind im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten bis zum 23. Tag des laufenden Monats jeweils zum nächsten Monatsersten möglich; in diesem Fall ist unter Umständen ein Wechsel der besuchten Gruppe erforderlich.
- (3) Am Kindergarten kann gegen Gebühr ein tägliches Mittagessen gebucht werden. Buchungen von Betreuungszeiten über 14.00 Uhr hinaus sind nur bei gleichzeitiger Buchung des Mittagessens möglich. Die Buchung des Mittagessens ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Soweit die Anmeldungen zum Mittagessen die vorhandenen Kapazitäten übersteigen, werden Kinder mit langen Buchungszeiten vorrangig behandelt.
- (4) Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeiten ist nicht möglich. Die Kernzeiten wird wie folgt festgelegt: ~~8.30 – 12.00~~ **8.30 – 12.30** Uhr.

§ 16 Sonstiges

- (1) Die Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen so pünktlich in den Kindergarten gebracht werden, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Kindergartenbetriebes vermieden wird. Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder zum Ende der Besuchszeit Sorge zu tragen.
- (2) Die Kindergartenleitung ist – von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet - schriftlich darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Es dürfen nur Personen als Berechtigte benannt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Die Beaufsichtigung der Kinder durch den Kindergarten erstreckt sich nur bis zu den festgelegten Schlusszeiten.

Abschnitt 4 – Gemeindekindertagesstätten

§ 17 Öffnungs- und Buchungszeiten

- (1) Die Aufnahme erfolgt in der Regel für ein Kindertagesstättenjahr. Nach Austritt aus dem Kindergarten und Aufnahme in die Schule ist eine Neuanmeldung im Hort erforderlich. In den Sommerferien wird der Hort für 3 Wochen geschlossen. Öffnungs- und Schließtage werden vor Beginn des Kindertagesstättenjahres von der Hortleiterin bekannt gegeben. Darüber hinausgehende einzelne Schließtage bleiben vorbehalten und werden von der Hortleitung rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Eine Betreuung ist zu folgenden Zeiten möglich:
 - a) Schultage: 7.00 bis 7.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr.
 - b) Ferientage: Montag - Donnerstag je 7.00 bis 17.00 Uhr, Freitage 7.00 bis 16.00 Uhr.
- (3) Wahlweise können innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten gebucht werden:
 - a) bis zu 10 Stunden / Woche
 - b) bis 15 Stunden / Woche
 - c) bis 20 Stunden / Woche
 - d) bis 25 Stunden / Woche
 - e) bis 30 Stunden / Woche.

Die Betreuung kann wahlweise an drei oder fünf Wochentagen gebucht werden. Die gewählte Betreuungszeit gilt auch in den Ferien.

- (5) Änderungsbuchungen sind im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und mit Zustimmung der Hortleitung jeweils bis zum 23. Tag des laufenden Monats zum nächsten Monatsersten möglich. Für den Monat August ist keine Änderungsbuchung möglich.
- 6) Die Hortbetreuung endet regelmäßig mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres, in dem das Kind die vierte Klasse beendet. Soweit ausnahmsweise anschließend noch eine Betreuung gewünscht wird, ist eine nochmalige Anmeldung erforderlich.

§ 18 Vorübergehende Abmeldung

Wird für ein Kind eine längere Erkrankung oder ein dadurch bedingter Kur- und Erholungsaufenthalt nachgewiesen, so kann für jeden vollen Monat (mindestens 30 zusammenhängende Kalendertage) eine vorübergehende Abmeldung vom Hortbesuch vorgenommen werden. Diese darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten.

§ 19 Mittagessen

Für Hortkinder kann gegen Gebühr ein Mittagessen gebucht werden.

Abschnitt 5 – Zeitliche Geltung

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.09.2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenverordnung vom **26.03.2015** außer Kraft.

ABSTIMMUNG: 17:0

7. Neufassung der Gebührensatzung zur Kindertagesstättenverordnung

Die Änderungsvorschläge sind mit der KiTa-Leitung abgestimmt und sollten ab dem nächsten KiTa-Jahr (01.01.2017) gelten.

Die Änderungen sind rot angedruckt; wegfallende Vorschriften sind durchgestrichen.

Vorschläge:

Wegfall des Getränkegeldes (2,50 € / Monat) und des Spielgeldes (3,- € / Monat), Einrechnung in die „normalen“ Gebührensätze (Vorschlag Jugendamt). Die Gebühren sind für alle Kinder verpflichtend. Die umliegenden Kitas haben diese Gebühren ebenfalls in die „Gesamtgebühr“ eingerechnet. Eine Zusammenfassung dieser Gebühren wirkt sich zu Lasten der Gemeinde allenfalls bei Kindern, die am Bildungs- und Teilhabepakte (ALG II) teilnehmen geringfügig aus. Entsprechende Fälle kommen nur sporadisch vor.

Gebührenhöhe:

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst sieht ab 1.2.2017 eine Erhöhung der tariflichen Entgelte um 2,35 % vor. Insoweit wird eine Gebührenanpassung ab 1.9.2017 vorgeschlagen.

BESCHLUSS Nr. 791:

Die Gemeinde Adlkofen erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der zum Zeitpunkt des Satzungserlasses am 13.02.2017 gültigen Fassung folgende

Gebührensatzung für die Gemeindecindertagesstätte der Gemeinde Adlkofen

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für den Besuch der Gemeindecindertagesstätte Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in der Gemeindecindertagesstätte untergebrachten Kindes bzw. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit, Anmeldegebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte, im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt regelmäßig durch Bankabbuchung.
- (3) Mit jeder Umbuchung zu Betreuungszeit und Mittagessen entsteht eine Umbuchungsgebühr. Diese beträgt 10,-- und ist am 15. des auf die Umbuchung folgenden Monats zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenarten

Neben der Anmeldegebühr (§ 3 Absatz 3) werden folgende laufende Gebühren erhoben:

- a) Benutzungsgebühren
- ~~b) Getränkegeld~~
- c) Essensgeld
- ~~d) Spielgeld~~
- e) Umbuchungsgebühr
- f) Brotzeitgebühr.

§ 5 Benutzungsgebühr, Ermäßigungen

- (1) Die Benutzungsgebühr nach Abschnitten 2 bis 4 dieser Satzung wird für 12 Monate (September bis August des Folgejahres) erhoben. Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht entfällt für volle Kalendermonate, in denen das Kind nachweislich wegen Krankheit die Einrichtung nicht besuchen kann.
- (3) Soweit gleichzeitig zwei Kinder einer Familie die Gemeindecindertagesstätte der Gemeinde besuchen, wird die jeweils niedrigste Benutzungsgebühr um 30 % ermäßigt. Soweit gleichzeitig drei oder mehr Kinder einer Familie die Gemeindecindertagesstätte der Gemeinde besuchen, werden nur die beiden jeweils höchsten Benutzungsgebühren erhoben.

~~§ 6 Getränkegeld~~

~~Für die Monate September bis August des Kindertagesstättenjahres wird für jeden angefangenen Monat für alle Kinder ein Getränkegeld in Höhe von monatlich 2,50 € erhoben.~~

§ 7 Essensgeld

(1) Für die Monate September bis Juli des Kindertagesstättenjahres wird für jeden angefangenen Monat für jedes Kind, für das Mittagessen gebucht ist, ein Essensgeld erhoben.

(2) Das Essensgeld beträgt monatlich

- für Krippenkinder bei Betreuung an 3 Wochentagen 22,50 €
- für Krippenkinder bei Betreuung an 5 Wochentagen 45,-- €
- für Kindergartenkinder 45,-- €.

(3) Bei Krankheit des Kindes wird das Essensgeld auf Antrag ab der zweiten Abwesenheitswoche zurückerstattet. Voraussetzung ist eine lückenlose rechtzeitige Mitteilung der Erkrankung des Kindes an die Kindertagesstätte.

§ 8 Spielgeld

~~Für die Monate September bis August des Kindertagesstättenjahres wird für jeden angefangenen Monat für Werk- und Verbrauchsmaterialien ein Spielgeld in Höhe von monatlich 3,-- € erhoben.~~

Abschnitt 2 – Gemeindegartenkrippe

§ 9 Benutzungsgebühr Gemeindegartenkrippe

Für Kinder in der Gemeindegartenkrippe bemisst sich die monatliche Gebühr nach der gebuchten Betreuungszeit. Die Gebühr beträgt bei

- täglich über 2 bis zu 3 Stunden ~~121,-- €~~ 129,-- / Monat
- täglich über 3 bis zu 4 Stunden ~~140,-- €~~ 149,-- / Monat
- täglich über 4 bis zu 5 Stunden ~~159,-- €~~ / 168,-- Monat
- täglich über 5 bis zu 6 Stunden ~~179,-- €~~ / 188,-- Monat
- täglich über 6 bis zu 7 Stunden ~~197,-- €~~ / 207,-- Monat
- täglich über 7 bis zu 8 Stunden ~~216,-- €~~ / 227,-- Monat
- täglich über 8 bis zu 9 Stunden ~~235,-- €~~ / 246,-- Monat.

Ab dem Beginn des Kindertagesstättenjahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, bemisst sich die Gebühr nach **Abschnitt 3** (§ 11).

§ 10 Brotzeitgebühr

Für Krippenkinder ist die Buchung einer Brotzeit verpflichtend. Die Gebühr beträgt

- bei Betreuung an 3 Wochentagen 3,-- € monatlich
- bei Betreuung an 5 Wochentagen 5,-- € monatlich.

Abschnitt 3 – Gemeindegartengarten

§ 11 Benutzungsgebühren Gemeindegartengarten

Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit. Die Gebühr beträgt bei einer täglichen durchschnittlichen Betreuungszeit von

- ~~über 3 bis zu 4 Stunden 69,-- € / Monat~~
- über 4 bis zu 5 Stunden ~~78,-- €~~ 85,50 / Monat
- über 5 bis zu 6 Stunden ~~87,-- €~~ / 95,-- Monat
- über 6 bis zu 7 Stunden ~~96,-- €~~ / 104,-- Monat

- über 7 bis zu 8 Stunden ~~105,--~~ € / 113,-- Monat
- über 8 bis zu 9 Stunden ~~114,--~~ € / 122,-- Monat
- über 9 bis zu 10 Stunden ~~123,--~~ € / 132,-- Monat.

(2) Staatliche Gebührenübernahmen für Vorschulkinder werden direkt mit der zu zahlenden Benutzungsgebühr verrechnet. Soweit die Gebührenübernahme – z.B. wegen Geschwisterermäßigungen – die Gebühr nach Absatz 1 übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme bei der Gemeinde.

Abschnitt 4 – Gemeindegarten

§ 12 Benutzungsgebühren Gemeindegarten

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder im Gemeindegarten beträgt

- bei Buchungen bis 10 Stunden / Woche: ~~53,--~~ € 54,-- / Monat
- bei Buchungen bis 15 Stunden / Woche: ~~65,--~~ € 67,-- / Monat
- bei Buchungen bis 20 Stunden / Woche: ~~77,--~~ € / 79,-- Monat
- bei Buchungen bis 25 Stunden / Woche: ~~89,--~~ € / 91,-- Monat
- bei Buchungen bis 30 Stunden / Woche: ~~101,--~~ € / 103,-- Monat.

Abschnitt 5 – Zeitliche Geltung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.09.2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindertagesstättenverordnung vom **15.03.2016** außer Kraft.

ABSTIMMUNG: 16:1

BESCHLUSS Nr. 792:

Bei Essensteilnahme durch Gemeindebedienstete wird ein Essenspreis von 3,-- € / Essen festgesetzt.

ABSTIMMUNG: 17:0

8. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Die Verpflichtung zur Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten ergibt sich aus Art. 25 BayDSG. Im Landkreis Landshut wird diese Aufgabe für die kreisangehörigen Gemeinden zentral vom Datenschutzbeauftragten des Landkreises wahrgenommen. Die personelle Besetzung hat sich geändert. Seit 1.8.2016 nimmt Herr Wolfgang Oberndorfer diese Aufgabe wahr.

BESCHLUSS Nr. 793:

Die Gemeinde Adlkofen bestellt Herrn Wolfgang Oberndorfer als Datenschutzbeauftragten der Gemeinde gemäß Art. 25 BayDSG.

ABSTIMMUNG: 17:0

9. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 16.01.2017

BESCHLUSS Nr. 794:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.01.2017 wird unter Berücksichtigung der vorgebrachten Änderung unter TOP 13 genehmigt.

ABSTIMMUNG: 17:0

10. Bekanntgabe von Beschlüssen, deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist

-

11. Informationen

- Liquiditätsmanagement Gespräch mit Sparkasse Landshut – ab ca. Mitte des Jahres Minuszinsen
- Baum auf Parkplatz/Dorfplatz muss wg. Krankheit gefällt werden
- Änderung der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen – keine Möglichkeit mehr, das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zuzulassen
- Bundestagswahl am 24.09.2017 – Vormerkung bzgl. Wahlhelfertätigkeit
- Antrag der CSU-Fraktion bzgl. Beschluss vom 16.01.17 über Kläranlagen – Punkt kommt mit Vergabe Ingenieur Leistungen auf Tagesordnung

12. Wünsche und Anfragen

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:09 Uhr.

Adlkofen, 15.03.2017

Rosa-Maria Maurer
1. Bürgermeisterin

Katrin Satzl
Schriftführerin